

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Deutschlands

Herausgegeben vom
Centralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Adria a. M., Bonnwall 9.
Vertreter: Dr. A. S. — Redaktionsstelle:
Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. — Inseraten-
annahme durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Rüdersdorfer Str. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 15. April 1916.

Nummer 8.

Kriegsmahnahmen für das Bekleidungsgewerbe.

Die schon vor einiger Zeit in der „Schneider-Zeitung“ in Aussicht gestellte und in ihren Ausführungen erläuterte neue Verordnung für das Bekleidungsgewerbe ist nun erschienen und von den einzelnen Gewerbeaufsichtsbeamten am 4. April veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

betreifend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und
Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Kindermodekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen, Ärmeln und Umhängen, Schürzen, Korsfests) oder von weicher und harter Wäsche im großen erfolgt — Schneider und Webmeister konfektion — einschließlich der von diesen Betrieben aus geführten Anfertigung nach Maß sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen die Bebraudungsabteilung ganz oder überwiegend aus Web-, Wirt- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säde, Nachsätze, Zelte, Stoffstücke, Weichmätschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine sehr geringe Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer für den Betrieb arbeitet, die Ware in Wassen herstellt lässt. Die Vorarbeiten sind ferner auch noch es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschniden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschniden beschäftigt war. Das Zuschniden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschniedemaschinen (auch Stunden, u. dgl.) ist verboten mit Ausnahme von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschniden mittels Zuschniedemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche gestattig. Die Zahl dieser Zuschniedemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betrieb vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gelegentlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkstätte verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten schriftlich anzugeben. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzugeben. Die von den Landespolizeibehörden bestimmten Behörden können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkstätte erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1, Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigtel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertsteln derjenigen steht, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätig hat.

§ 3.

Die Gehälter, und soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1, Abs. 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gefügt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betriebs zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Dreifache des Orlösches (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kennlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Sowohl die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb des Arbeitsraumes der letzteren erfolgt, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber), dürfen den Inhabern von Arbeitsstühlen und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschniden, verarbeiten oder ausgeben, nur jenes Arbeit zuweisen, das die zu zahlende Lohnsumme eben jenes Gehalts desjenigen Betriebs nicht übersteigt, welches im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gefüllt wurde, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 genommen werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstühlen und sonstigen Personengruppen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, in der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 anzusehen ist.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstühlen mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 10 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstätte in den Inhabern der Arbeitsstühlen freigesetzt; die Bestimmungen in § 1, Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstühlen und die sonstige die Ausgabe der Arbeit vermittelnde Personen (Ausgeber, Käfforen, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Seimarbeit, Seimarbeitertinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.) sofern diese nämlich dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als die Arbeiter sie bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdiene Arbeitslohnes erzielen. Sind solche Arbeiter neu angestellt, so darf für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlen, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als das sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Erwägung eines festlichen Nachweises, als das sie bis sieben Zehntel des Orlösches (ortsüblichen Tagelohnes) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorhergehenden unter Abs. 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorhergehenden unter Abs. 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehenden Abs. 1, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstühlen oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Käfforen, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Zu übrigem ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Abs. 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstühlen oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Käfforen, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kennlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstühlen und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgeber, Käfforen, Zwischenmeistern u. dgl.) einen Zuschuß einer Zehntel des verdienten Lohnes dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzurichten. Aus dem Verdienst nach der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (sicher Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtkasse des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr als 100 Stunden gearbeitet werden, als in der folgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstühlen beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1, Abs. 1, 2, § 4 Abs. 2), darf solchen Personen zur Verrichtung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstühlen nicht übertragen oder für Rechnung Dritter übertragen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschniden beschäftigten Personen (vgl. § 1, Abs. 1) eingereicht und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb des Betriebes mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Bearbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1, Abs. 2).

§ 8.

An den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2) ist ein deutlich lesbare Schrift ein Aufschlag gewährt zu legen.

An den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2) ist ein deutlich lesbare Schrift ein Aufschlag gewährt zu legen.

§ 9.

Die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verböuden können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1, Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, erteilen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Arbeiterinnen) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstühlen und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnde Personen (Ausgeber, Käfforen, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Deimarbeiter, Hausarbeit, Hausarbeit u. dgl. (§ 4, Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstühlen (§ 4, Ziffer 2) an der Außen- und der Innenseite des Eingangs- und Ausgangslochs an deutlich lesbare Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Aufschlag gewährt zu legen.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstühlen oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgeber, Käfforen, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überreicht worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. 2, R. 773, 16, R. A. vom 1. Jan. 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Aufschlag.

a) Aufschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8, Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des § 3, Abs. 2.

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Dreifache des Orlösches (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Aufschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Käfforen, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstühlen (§ 8, Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des § 4, Abs. 4, 5.

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahllung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeitern (Arbeiterinnen) in Arbeitsstühlen gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

c) Zum d. Med.: Die im § 7 vorgesehene Frist zur Einreichung des Personenverzeichnisses wurde durch eine neue Verfügung bis 15. April 1916 verlängert.

